



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 154/2025**  
**vom 27. November 2025**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 8374**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 « zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. Oktober 2024, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt insofern, als er vorsieht, dass die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug, der auf das Katastereinkommen von Immobilien oder Teilen davon, die ausschließlich als Orte für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden, angewandt werden kann, (1) nur jene Immobilien oder Teile davon betrifft, die von einer mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten, von der zuständigen Behörde anerkannten lokalen Einrichtung oder einer Einrichtung des moralischen Beistands des Zentralen Freigeistigen Rats

verwaltet werden und (2) für die Öffentlichkeit zugänglich sind, und (3) nicht auf jene Immobilien oder Teile davon anwendbar ist, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind, gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung und Artikel 1ter des Sondergesetzes vom 16. Juni [zu lesen ist: Januar] 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 19, 21, 142, 174, 175 Absatz 2, 176 Absatz 2, 177 Absatz 2 und 181 der Verfassung, indem er

. dem föderalen Gesetzgeber die Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich der Anerkennung der Kulte oder der Finanzierung der anerkannten Kulte unmöglich machen oder in übertriebenem Maße erschweren würde und

. dazu führen würde, den Haushalt einer anderen Verwaltungseinheit des Staates - die Gemeinde -, der durch Einnahmen aus anderen Steuern gebildet wird, unmittelbar zu belasten und somit ihrer Haushaltsautonomie Abbruch zu tun?

- Verstößt Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt insofern, als er vorsieht, dass die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug, der auf das Katastereinkommen von Immobilien oder Teilen davon, die ausschließlich als Orte für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden, angewandt werden kann, (1) nur jene Immobilien oder Teile davon betrifft, die von einer mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten, von der zuständigen Behörde anerkannten lokalen Einrichtung oder einer Einrichtung des moralischen Beistands des Zentralen Freigeistigen Rats verwaltet werden und (2) für die Öffentlichkeit zugänglich sind, und (3) nicht auf jene Immobilien oder Teile davon anwendbar ist, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 19, 21, 170, 172 und 181, sowie in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er hinsichtlich der Möglichkeiten zur Befreiung des Katastereinkommens der betreffenden Immobilien vom Immobiliensteuervorabzug einerseits die Immobilien, die ausschließlich als Orte für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden und die den anderen Bedingungen entsprechen, die in der Bestimmung, die den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage bildet, festgelegt sind, und andererseits die Immobilien oder Teile davon, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind und die als Amtssitz für den Diener des Kultes, der in der aufgrund dieser Bestimmung befreiten Immobilie sein Amt ausübt, dienen, unterschiedlich behandelt, obwohl die beiden Kategorien von Immobilien für die Ausübung des Kultes notwendig sind? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Aufgrund von Artikel 253 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), vor seiner Ersetzung durch den fraglichen Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 « zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 23. November 2017) , war das Katastereinkommen von in Artikel 12 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnten unbeweglichen Gütern oder Teilen von unbeweglichen Gütern, u.a. unbeweglichen Gütern oder Teilen von unbeweglichen Gütern, die ein Steuerpflichtiger oder Bewohner ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes bestimmt hat, vom Immobiliensteuervorabzug befreit.

B.1.2. Artikel 253 Absatz 2 des EStGB 1992, ersetzt durch Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. November 2017, bestimmt:

« Sur demande du contribuable, est exonéré du précompte immobilier, le revenu cadastral des biens immobiliers ou des parties de biens immobiliers qui remplissent les conditions cumulatives suivantes :

*a)* être utilisés exclusivement comme lieu où se pratique l'exercice public d'un culte d'une religion reconnue ou de l'assistance morale selon une conception philosophique non confessionnelle;

*b)* être accessibles au public;

*c)* être utilisés fréquemment pour des événements de culte ou d'assistance morale selon une conception philosophique non confessionnelle;

*d)* être gérés par un établissement local, reconnu par l'autorité compétente, [chargé] de la gestion du temporel du culte, ou par un établissement d'assistance morale du Conseil central laïque.

Ne sont pas visés par l'exonération mentionnée à l'alinéa précédent :

*a)* les biens immobiliers ou parties de biens immobiliers utilisés comme habitation, ou équipés pour une telle utilisation;

*b)* les salles de fête ou de réunion, à moins que ne soit apportée la preuve qu'il s'agit là du lieu principal d'exercice public du culte ou de l'assistance morale et que des événements de culte ou d'assistance morale s'y tiennent en moyenne au moins trois fois par semaine ».

Aus dieser Änderung ergibt sich, dass in der Region Brüssel-Hauptstadt seit dem Steuerjahr 2018 der Anwendungsbereich der Befreiung des Katastereinkommens einer im Rahmen der Ausübung eines Kultes benutzten Immobilie vom Immobiliensteuervorabzug eingeschränkt ist. Nunmehr gilt diese Befreiung nur dann, wenn die Immobilie ausschließlich als Ort für die Ausübung des Kultes benutzt wird, für die Öffentlichkeit zugänglich ist, häufig für Veranstaltungen des Kultes benutzt wird und von einer mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten, von der zuständigen Behörde anerkannten lokalen Einrichtung verwaltet wird. Immobilien, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind, sind ausdrücklich von der Befreiung ausgeschlossen. Steuerpflichtige, die bis dahin aufgrund des früheren Artikels 253 des EStGB 1992 in Verbindung mit Artikel 12 § 1 desselben Gesetzbuches in den Genuss der Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug gelangen konnten, sind nunmehr davon ausgeschlossen.

B.1.3. In den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung heißt es:

« § 2 : Exonération liée aux lieux de culte

Ce nouveau paragraphe 2 concerne l'exonération du précompte immobilier pour les cultes reconnus et l'assistance morale selon une conception philosophique non confessionnelle.

Des abus de cette exonération, par les propriétaires d'immeubles qui les destinaient à des cultes fictifs, ont été constatés dans la pratique. Pourtant, cette exonération ne visait que les cultes et l'assistance morale ' authentiques '.

Un contrôle de l'authenticité du culte, qui était pratiqué dans un immeuble en question, afin de détecter les abus potentiels, est toutefois difficile, vu la liberté de culte constitutionnelle et l'interdiction d'ingérence en découlant (articles 19 à 21 de la Constitution).

Comme solution, le Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale a entendu limiter l'accès à l'exonération aux bâtiments et parties de bâtiments où sont exercés les seuls cultes d'une religion reconnue ou de l'assistance morale et qui sont gérés par une instance reconnue.

Dans ce cas, ce n'est pas à l'autorité de contrôler l'authenticité du culte ou de l'assistance morale pratiqués dans le bâtiment, mais à l'instance reconnue de la religion et de l'assistance morale concernées. Ces concepts sont déjà contenus dans les articles 24, § 1er, et 187 [lire : 181], § 1er, de la Constitution, et sont également appliqués par d'autres législations, comme par exemple l'enseignement de la religion.

Le caractère constitutionnel de la distinction entre cultes reconnus et non reconnus avait déjà été consacré par la Cour constitutionnelle. Dans son arrêt du 4 mars 1993, la Cour a confirmé qu'un tel avantage ' peut être lié à l'intervention d'une instance indépendante des pouvoirs publics qui en garantisse l'authenticité. ' (C.C., 4 mars 1993, n° 18/1993).

Pour éviter les aménagements mineurs de certaines pièces pour tenter de bénéficier de l'exonération, ce paragraphe précise également que l'immeuble concerné (ou certaines parties) doit exclusivement et régulièrement être utilisé pour des événements de culte ou d'assistance morale » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, A-554/1, SS. 9 und 10).

Im Ausschuss hat der Minister der Finanzen, des Haushalts und der Auswärtigen Beziehungen Folgendes hervorgehoben:

« Le projet d'ordonnance qui vous est soumis aujourd'hui vise à clarifier et moderniser certaines notions et règles de base du précompte immobilier.

Dans cette optique de modernisation, on a résolument opté pour :

[...]

2. une optimalisation des ressources :

- en amendant les textes fédéraux de manière à viser une plus grande automatisation, [fût-ce] à un stade ultérieur;

- en simplifiant certaines conditions liées à l'octroi de réductions avec le moins d'impacts financiers.

3. une adaptation aux nouvelles réalités sociales :

[...]

- en interdisant explicitement certaines pratiques considérées comme abusives, plus précisément dans le cadre d'un contournement de la condition d'absence de but de lucre en vue d'obtenir une exonération.

L'impact budgétaire de toutes ces modifications est, de manière générale, considéré comme marginal. Le but de ce texte n'est en effet pas d'élargir ou de rétrécir l'assiette fiscale, mais, là où cela s'avère possible, de simplifier la perception de l'impôt » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2017-2018, A-554/2, SS. 2 und 3).

### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit Artikel 143 § 1 der Verfassung und mit Artikel 1<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom

16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (nachstehend: Sondergesetz vom 16. Januar 1989) in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 19, 21, 142, 174, 175 Absatz 2, 176 Absatz 2, 177 Absatz 2 und 181 der Verfassung, insofern sie die Befreiung des Katastereinkommens der im Rahmen der Ausübung eines Kultes benutzten Immobilien vom Immobiliensteuervorabzug mehreren Bedingungen und Einschränkungen unterwirft.

Dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zufolge würde die fragliche Bestimmung « dem föderalen Gesetzgeber die Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich der Anerkennung der Kulte oder der Finanzierung der anerkannten Kulte unmöglich machen oder in übertriebenem Maße erschweren » und « dazu führen [...], den Haushalt einer anderen Verwaltungseinheit des Staates - die Gemeinde -, der durch Einnahmen aus anderen Steuern gebildet wird, unmittelbar zu belasten und somit ihrer Haushaltsautonomie Abbruch zu tun ».

#### B.3.1. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.3.2. Artikel 1<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erlegt den Regionen die Verpflichtung auf, ihre steuerlichen Befugnisse unter Einhaltung der föderalen Loyalität auszuüben.

#### B.4.1. Artikel 174 der Verfassung bestimmt:

« Jedes Jahr erlässt die Abgeordnetenkammer das Rechnungsgesetz und verabschiedet den Haushaltsplan. Die Abgeordnetenkammer und der Senat legen jedoch jedes Jahr für ihren jeweiligen Bereich die Dotation für ihre Arbeit fest.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates sind im Haushaltsplan und in den Rechnungen aufzuführen ».

Die Artikel 175 Absatz 2, 176 Absatz 2 und 177 Absatz 2 der Verfassung sehen die Zuständigkeit der Parlamente der Gemeinschaften und Regionen vor, jedes für seinen Bereich den Verwendungszweck ihrer Einnahmen durch Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel zu regeln.

Im Gegensatz zu dem, was das vorlegende Rechtsprechungsorgan annimmt, betrifft keine der vorerwähnten Bestimmungen die Zuständigkeit der Gemeinderäte und Provinzialräte, ihren Haushaltsplan festzulegen.

B.4.2. Artikel 181 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt.

§ 2. Die Gehälter und Pensionen der Vertreter der durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten, gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt ».

B.5. Weder aus der ersten Vorabentscheidungsfrage noch aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, inwiefern die fragliche Bestimmung anhand der Artikel 10, 11, 19, 21 und 142 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der föderalen Loyalität zu prüfen wäre.

Demzufolge berücksichtigt der Gerichtshof diese Bestimmungen nicht bei seiner Prüfung.

B.6. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ist der Immobiliensteuervorabzug eine Regionalsteuer. Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen von dieser Steuer zu ändern. Sie dürfen jedoch nicht das föderale Katastereinkommen ändern (Artikel 4 § 2 desselben Sondergesetzes).

B.7. Indem die fragliche Bestimmung die Bedingungen regelt, unter denen das Katastereinkommen einer im Rahmen der Ausübung eines Kultes benutzten Immobilie vom Immobiliensteuervorabzug befreit werden kann, fällt sie in die Zuständigkeit des Ordonnanzgebers im Bereich des Immobiliensteuervorabzugs.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob die fragliche Bestimmung sich in unverhältnismäßiger Weise auf die Ausübung der eigenen Zuständigkeiten des Föderalgesetzgebers auswirkt, was voraussetzt, dass in einem ersten Schritt die betreffenden föderalen Zuständigkeiten zu identifizieren sind.

B.8.1. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, bestimmt:

« VIII. was die untergeordneten Zuständigkeiten [*sic! Zu lesen ist: Behörden*] betrifft:

[...]

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte ».

B.8.2. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Regionen seit dem 1. Januar 2002 dafür zuständig, dasjenige, was sich auf die Kirchenfabriken und die anderen Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, bezieht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der untergeordneten Behörden zu regeln. Dieselbe Bestimmung behält der Föderalbehörde die Zuständigkeit für die Anerkennung der Kulte sowie für die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte vor, auf die sich ebenfalls Artikel 181 § 1 der Verfassung bezieht.

B.8.3. Aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der Kirchenfabriken und der Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, sind die Regionen dafür zuständig, all dasjenige zu regeln, was die weltlichen Güter der anerkannten Kulte betrifft, d.h. die Verwaltung der Güter und der Einkünfte der anerkannten Kulte. Sie sind ebenfalls zuständig für die Anerkennung der lokalen Kultusgemeinschaften der anerkannten Kulte und ihres territorialen Bereichs, um das Zuständigkeitsgebiet der mit der

Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen zu bestimmen.

Die der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit für die Anerkennung der Kulte impliziert diejenige für die Anerkennung der Kulte an sich sowie der Organe, die sie vertreten. Die Anerkennung eines Kultes durch die Föderalbehörde hat eine öffentliche Finanzierung seitens des Staates zur Folge.

B.8.4. Die Zuständigkeit der Regionen im Bereich der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beschränkt sich auf die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der von der Föderalbehörde anerkannten Kulte zu verwalten. Im Rahmen der Ausübung dieser Zuständigkeit hat die Anerkennung einer lokalen Kultusgemeinschaft durch eine Region grundsätzlich die Schaffung einer mit der Verwaltung der Güter und der Einkünfte dieser Gemeinschaft beauftragten öffentlichen Einrichtung zur Folge.

B.9. Die Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die weltlichen Güter der anerkannten Kulte erstreckt sich auf Gesetzesbestimmungen, die für die öffentlichen Behörden die Verpflichtung vorsehen, der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der von der zuständigen Behörde anerkannten Kulte zu verwalten, abzuhelpen, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können, und die dazu erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen, sowie auf Gesetzesbestimmungen, die die Zurverfügungstellung einer Wohnung für den Diener des anerkannten Kultes oder die Gewährung einer diesbezüglichen Vergütung regeln.

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage beruht auf der Annahme, der Föderalgesetzgeber sei zuständig für die Finanzierung der anerkannten Kulte und für die Übernahme der Zurverfügungstellung einer Wohnung für den Diener des Kultes durch die Gemeinden.

Da – wie in B.9 erwähnt – die Regionen zuständig sind, was die Zurverfügungstellung einer Wohnung für die Diener der anerkannten Kulte durch die öffentlichen Behörden betrifft, wird durch die fragliche Bestimmung dadurch, dass sie die Immobilien, die dem Diener eines anerkannten Kultes als Wohnung dienen, von der Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug ausschließt, dem Föderalgesetzgeber die Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich der

Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte nicht unmöglich gemacht oder in übertriebenem Maße erschwert.

Der Umstand, dass die Region Brüssel-Hauptstadt bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten Ziele verfolgen kann, die sich von den durch die Föderalbehörde bei der Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeiten verfolgten Zielen unterscheiden, ist eine logische Folge des Föderalismus und der Autonomie, über die die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verfügen; er könnte an sich nicht zu einer Verletzung des durch Artikel 143 § 1 der Verfassung garantierten Grundsatzes der föderalen Loyalität führen.

Im Gegensatz zu dem, was die VoG « Uniprobél » behauptet, hat die Befreiung der Einkünfte aus unbeweglichen Gütern oder Teilen von unbeweglichen Gütern, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und die ein Steuerpflichtiger oder Bewohner ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes bestimmt hat, so wie sie in Artikel 12 § 1 des EStGB 1992 vorgesehen ist, nicht die « Aufhebung der durch das Katastereinkommen eingeführten Vermutung eines Einkommens aus unbeweglichen Gütern » oder die « Aufhebung des Katastereinkommens » der betreffenden Immobilien zur Folge. Diese Befreiung betrifft die Steuer der natürlichen Personen, die eine föderale Steuer ist, und ist nicht verbindlich für den Regionalgesetzgeber, der die Befreiungen vom Immobiliensteuervorabzug, der – wie in B.6 erwähnt – eine Regionalsteuer ist, frei bestimmen kann.

B.11. In der Annahme, dass die fragliche Bestimmung sich - indirekt – negativ auf den Haushalt der Brüsseler Gemeinden auswirken kann, und zwar in Anbetracht der Verpflichtung, die ihnen vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 10. Dezember 2021 « über die Organisation der Verwaltung der materiellen Interessen der anerkannten lokalen Kultusgemeinschaften » (nachstehend: Ordonnanz vom 10. Dezember 2021) oblag, der Unzulänglichkeit der Einkünfte der mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten Einrichtungen abzuhelfen, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können (siehe insbesondere Artikel 92 Nr. 1 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 « über die Kirchenfabriken » vor seiner Aufhebung durch die Ordonnanz vom 10. Dezember 2021, und Artikel 255 Nr. 9 des Neuen Gemeindegesetzes), steht der Grundsatz der föderalen Loyalität nicht dem entgegen, dass eine Region den in ihre

Zuständigkeit fallenden Gemeinden dazu verpflichtet, eine bestimmte Ausgabe in ihren Haushaltsplan einzusetzen, was eine Angelegenheit betrifft, für die diese Region zuständig ist, und genauso wenig, dass diese Region eine Dekrets- oder Ordonnanzbestimmung zu diesem Zweck annimmt.

B.12. Schließlich tut die fragliche Bestimmung der Zuständigkeit der in den Artikeln 174, 175 Absatz 2, 176 Absatz 2 und 177 Absatz 2 der Verfassung erwähnten gesetzgebenden Versammlungen, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz zu regeln, keinen Abbruch.

B.13. Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. November 2017 steht in Übereinstimmung mit Artikel 143 § 1 der Verfassung und mit Artikel 1<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 in Verbindung mit den Artikeln 174, 175 Absatz 2, 176 Absatz 2, 177 Absatz 2 und 181 der Verfassung.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.14. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung insofern, als sie die Befreiung des Katastereinkommens der im Rahmen der Ausübung eines Kultes benutzten Immobilien vom Immobiliensteuervorabzug mehreren Bedingungen und Einschränkungen unterwirft, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 19, 21, 170, 172 und 181 und mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie « einerseits die Immobilien, die ausschließlich als Orte für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden und die den anderen Bedingungen entsprechen, die in der Bestimmung, die den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage bildet, festgelegt sind, und andererseits die Immobilien oder Teile davon, die als Wohnung benutzt werden oder für eine solche Benutzung ausgestattet sind und die als Amtssitz für den Diener des Kultes, der in der aufgrund dieser Bestimmung befreiten Immobilie sein Amt ausübt, dienen, unterschiedlich behandelt, obwohl die beiden Kategorien von Immobilien für die Ausübung des Kultes notwendig sind ».

B.15.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.15.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.15.3. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.16.1. Artikel 19 der Verfassung garantiert die Freiheit der Kulte und diejenige ihrer öffentlichen Ausübung. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung darf der Staat weder in die Ernennung oder Einsetzung der Diener eines Kultes eingreifen, noch ihnen verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen. Die beiden Bestimmungen gewährleisten die Organisationsautonomie der Religionsgemeinschaften. Es steht jeder Religion frei, ihre eigene Organisation aufzubauen, in die der Staat grundsätzlich nicht eingreifen darf.

B.16.2. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit,

seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Indem er jeder Person das Recht zuerkennt, seine Religion einzeln oder gemeinsam mit anderen zu bekennen, hat Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung. Demzufolge bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.16.3. Die Religionsfreiheit beinhaltet nicht, dass Kirchen oder ihren Gläubigen ein steuerlicher Status zuerkannt werden müsste, der sich von dem anderer Steuerpflichtiger unterscheidet (EuGHMR, Entscheidung, 14. Juni 2001, *Alujer Fernandez und Caballero Garcia gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2001:0614DEC005307299, S. 8). Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet auch nicht das Recht einer religiösen Vereinigung, von jeder Steuer befreit zu werden (EuKMR, 16. April 1998, Nr. 30260/96, *Association « Sivananda de Yoga Vedanta »*, ECLI:CE:ECHR:1998:0416DEC003026096). Allerdings stellt eine Maßnahme zur Besteuerung einer religiösen Vereinigung einen Eingriff in die Ausübung der durch den vorerwähnten Artikel 9 garantierten Rechte dar, wenn sie bewirkt, dass der Vereinigung die lebensnotwendigen Ressourcen entzogen werden, sodass sie nicht mehr in der Lage ist, für ihre Gläubigen die freie Ausübung ihres Kultes in der Praxis zu gewährleisten, und wenn sie den Fortbestand der Vereinigung gefährdet oder zumindest ihre interne Organisation, ihre Arbeitsweise und ihre religiösen Tätigkeiten ernsthaft beeinträchtigt (EuGHMR, 30. Juni 2011, *Association les Témoins de Jéhovah gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2011:0630JUD000891605, § 53). Überdies muss der Gesetzgeber, wenn er eine spezifische Steuerregelung für die Kulte vorsieht, den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten.

B.17. Weder aus der Vorabentscheidungsfrage noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung wird ersichtlich, inwiefern die fragliche Bestimmung mit Artikel 170 der Verfassung unvereinbar wäre. Demzufolge berücksichtigt der Gerichtshof diese Bestimmung nicht bei seiner Prüfung.

B.18. Bei der Festlegung seiner Politik in Steuersachen besitzt der Ordonnanzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. Dies gilt insbesondere, wenn er den Steuertatbestand und die Steuerpflichtigen der von ihm vorgesehenen Steuern bestimmt. Der Gerichtshof kann die politischen Entscheidungen des Ordonnanzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind. Der Ordonnanzgeber verfügt daher über eine breite Ermessensbefugnis, um die Fälle zu bestimmen, in denen ein Steuerpflichtiger in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen kann.

Wenn die Steuerbefreiung mit dem Recht, seine Religion entweder einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben, in Zusammenhang steht, ist der Ordonnanzgeber jedoch verpflichtet, die Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit zu beachten, die ihm aufgrund der Artikel 19 und 21 Absatz 1 der Verfassung obliegt.

B.19. Der in Rede stehende Behandlungsunterschied beruht auf der Funktion der betreffenden Immobilie, je nachdem, ob diese ausschließlich als Ort für die öffentliche Ausübung eines Kultes einer anerkannten Religion oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt wird, oder aber als Wohnung benutzt wird oder für eine solche Benutzung ausgestattet ist und als Wohnung für den Diener eines anerkannten Kultes dient.

Es handelt sich dabei um ein objektives Kriterium.

B.20. Der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zufolge hat der Ordonnanzgeber die Bedingungen für die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug für Immobilien, die für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des moralischen Beistands aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung benutzt werden, geändert, um zu vermeiden, dass diese Befreiung eine zu weitgehende Tragweite hätte, die mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der öffentlichen Finanzen unvereinbar wäre.

Es handelt sich dabei um ein legitimes Ziel, das vernünftigerweise rechtfertigen kann, dass der Genuss der Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug den Immobilien vorbehalten wird, die unmittelbar für die öffentliche Ausübung des betreffenden anerkannten Kultes bestimmt sind, sodass jene Immobilien davon ausgeschlossen sind, die zwar für diesen Kult benutzt

werden, aber nicht unmittelbar für dessen öffentliche Ausübung bestimmt sind, so wie die Immobilie, die dem Diener des Kultes als Wohnung dient.

B.21. Gemäß Artikel 255 des EStGB 1992 in der in der Region Brüssel-Hauptstadt anwendbaren Fassung beträgt der Immobiliensteuervorabzug 1,25 Prozent des Katastereinkommens, wie es am 1. Januar des Steuerjahres festgelegt ist.

Es zeigt sich nicht, dass ein Immobiliensteuervorabzug, der auf einer solchen Grundlage berechnet ist, auch wenn er um die Gemeindezuschlagshundertstel und die Zuschlagshundertstel für die Brüsseler Agglomeration erhöht wird, in Anbetracht der Ressourcen der betreffenden Kulte unverhältnismäßig wäre und ihren Fortbestand gefährden oder ihre interne Organisation, ihre Arbeitsweise und ihre religiösen Aktivitäten ernsthaft beeinträchtigen würde.

B.22. Im Übrigen zeitigt der in Rede stehende Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen für die betreffenden Steuerpflichtigen in Anbetracht der Verpflichtung für die öffentlichen Behörden, dem Diener des Kultes ein Wohnungsgeld zu gewähren (wenn keine Wohnung zur Verfügung gestellt wird) (siehe insbesondere Artikel 4 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. Juni 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die anerkannten Kulte » vor seiner Aufhebung durch die Ordonnanz vom 10. Dezember 2021, Artikel 255 Nr. 12 des Neuen Gemeindegesetzes, und Artikel 92 Nr. 2 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 « über die Kirchenfabriken » vor seiner Aufhebung durch die Ordonnanz vom 10. Dezember 2021), wobei dieses Wohnungsgeld dazu dienen kann, die Steuerpflichtigen in die Lage zu versetzen, die mit der Bereitstellung einer Wohnung verbundenen Kosten mindestens teilweise zu decken.

Schließlich hat der Ordonnanzgeber dadurch, dass er die dem Diener des anerkannten Kultes als Wohnung dienenden Immobilien von einer Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug ausgeschlossen hat, die freie Organisation der betreffenden Kulte nicht eingeschränkt und den in Artikel 181 der Verfassung erwähnten Gehältern und Pensionen der Diener der Kulte genauso wenig Abbruch getan.

B.23. Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. November 2017 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 19, 21, 172 und 181 der Verfassung und mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 2017 « zur Festlegung der gesetzgeberischen Anpassungen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes des Immobiliensteuervorabzugs durch die Region Brüssel-Hauptstadt » verstößt weder gegen Artikel 143 § 1 der Verfassung, noch gegen Artikel 1<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen in Verbindung mit den Artikeln 174, 175 Absatz 2, 177 Absatz 2 und 181 der Verfassung.

2. Artikel 12 derselben Ordonnanz verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 19, 21, 172 und 181 der Verfassung und mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul